Stadt
Laatzen

Friedhöfe
in Laatzen

Informationen
Nachlass
Formalitäten
Bestattungsformen
Gebühren

BABST
Bestattungshaus

Mit Mut zum Neuen - der Tradition verpflichtet

Zu den Leistungen des Bestattungshauses zählen unter anderem

- Bestattungsvorsorge
- Erd - Feuer - Seebestattungen bundesweit
- Eigener Trauerdruck
- Abschiednahme am geöffneten Sarg
- Online-Formalitätenportal

Babst Bestattungshaus trägt das Markenzeichen des Fachverbandes des Deutschen Bestattungsgewerbes e. V. Durch dieses Gütesiegel wird die fachmännische und zuverlässige Führung des Unternehmens anerkannt. Es bietet die Gewähr, dass eine Bestattung vorschriftsmäßig und würdevoll durchgeführt wird und die Kunden sachkundig und vertrauenswürdig beraten werden.

BESTATTER
Zertifiziert und vom Handwerk geprüft

Das Unternehmen ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015.

In unseren Abschiedsräumen können Sie während unserer Geschäftszeiten kostenfrei und ganz persönlich von ihrem Verstorbenen Abschied nehmen.
Auch am offenen Sarg.

www.babst-bestattungshaus.de

Hildesheimer Str. 126 - 30880 Laatzen
Oesterleystr. 14 - 30171 Hannover
Tempelhofweg 1 - 30179 Hannover

Trauerfeiern sowohl an der Urne als auch am Sarg kann das Babst Bestattungshaus in der hauseigenen Trauerhalle jederzeit persönlich und individuell für Sie gestalten. Besonders an Samstagen findet die Halle häufig Verwendung. Mit insgesamt 70 bequemen Sitzplätzen und nochmals 30 Stehplätzen ist die beheizte Trauerhalle auch für große Gesellschaften geeignet. Sollten doch einmal mehr Gäste erwartet werden, so wird die Trauerrede in Bild & Ton in den Vorraum der Kapelle übertragen wo nochmals bis zu 50 Personen Platz finden. Der Zugang ist barrierefrei. Für Menschen, die nicht an der Trauerfeier teilnehmen können, besteht die Möglichkeit einer Live-Übertragung, welche passwortgeschützt im Internet zu finden ist. Eine Aufzeichnung der Trauerfeier ist hingegen nicht möglich.

Tel. 0511 - 980610

Inhalt

Auch das Sterben gehört zum Leben 5

Was ist zu tun? 6

Im Falle des Todes (Formalitäten und sonstige Maßnahmen in Stichworten) 7

Anzeige beim Standesamt 9

Erforderliche Urkunden 10

Trauerfeier und kirchliche Beerdigung 11

Wer muss informiert werden? 12

Nachlass- und Vorsorgeregelung 16

Die verschiedenen Formen der Bestattung 19

Blumenschmuck und Grabpflege 25

Das Grabmal 26

Friedhöfe in Laatzen 28

Auch das Sterben gehört zum Leben

Friedhöfe sind in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft.

Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie als grüne Erholungsräume und kulturelle Kleinode.

Unsere Friedhöfe verbinden das Notwendige mit dem Nützlichen, die materielle mit der geistigen Welt. Hier vollziehen sich Begegnungen zwischen Trauernden und Spaziergängerinnen und Spaziergängern. Gefühle werden zum Ausdruck gebracht und menschliche Wärme wird vermittelt. Der Friedhof ist ein Treffpunkt für die Bevölkerung der Stadt oder eines Ortsteils. Auch ein Teil der Stadtgeschichte wird hier lebendig. Friedhöfe erzählen von den letzten Ruhestätten bekannter Familien und Persönlichkeiten.

Der Wandel in der Begräbniskultur dokumentiert sich in immer individueller werdender Grabgestaltung als Zeichen für die Einmaligkeit des Verstorbenen und die Verbundenheit mit ihm. Persönliche Zeichen und Symbole rücken für die Trauernden immer deutlicher in den Vordergrund. Gräber, welche die Individualität eines Menschen über seinen Tod hinaus bewahren sollen, zeichnen sich meist durch eine attraktive Gestaltung aus. Sie sprechen nicht nur für sich, sondern tragen dazu bei, die Friedhofskultur zu erhalten und diese positiv weiterzuentwickeln.

Die Gestaltung der Gräber erfordert auch das Einhalten bestimmter Regeln, um den Friedhof als einen Ort des Friedens und der Ausgewogenheit zu erfahren.

Was ist zu tun?

Bei einem Trauerfall befinden sich die Hinterbliebenen in der Regel in einem Zustand, der vom Schmerz über den Verlust eines nahestehenden Menschen geprägt ist. Gerade in dieser Extremsituation müssen Angehörige jedoch von einem Moment auf den anderen Entscheidungen treffen und kurzfristig verschiedene Aufgaben wahrnehmen.

Deshalb ist es wichtig zu wissen, dass es qualifizierte Bestattungsunternehmen als ihre eigentliche Aufgabe ansehen, den Hinterbliebenen in dieser schwierigen Situation hilfreich zur Seite zu stehen. Die Bestattungsunternehmen können, entsprechend den an sie gerichteten Wünschen, die Ausrichtung der Bestattung übernehmen und auch alle erforderlichen Formalitäten bei Behörden, Kirchengemeinden und Friedhofsverwaltungen abwickeln.

Die Anzeige des Sterbefalles kann jedoch nur dann reibungslos erfolgen, wenn die entsprechenden Unterlagen stets griffbereit sind. Denn sonst sind die Angehörigen oft überfordert.

Helfen Sie den Ihnen nahestehenden Menschen, diese Extremsituation zu meistern. Nicht nur, indem Sie Familienmitglieder und Freunde frühzeitig informieren, wo die entsprechenden Unterlagen zu finden sind, sondern auch, welche Vorstellungen Sie selbst von Ihrem Fortgehen haben, wie Formalitäten in Ihrem Sinne geregelt werden sollen, welche Wünsche Sie für Ihre Hinterbliebenen und für das Andenken an sich selbst haben.

Im Falle des Todes...

… sollten die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Formalitäten und Bestattungsvorbereitungen erledigt werden.

Was muss sofort bis zur Trauerfeier und Beisetzung geregelt werden?

- Totenschein durch einen Arzt ausstellen lassen
- Verfügungen (Testament) suchen und berücksichtigen
- ein Bestattungsunternehmen mit der Organisation der Beerdigung beauftragen (welches auf Wunsch auch fast alle mit einem Sterbefall verbundenen Behördengänge erledigt)
- engste Angehörige und Freunde benachrichtigen
- Versorgung eventuell vorhandener Haustiere regeln
- Die Sterbeurkunden beim Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen
- Bestattungsform festlegen (Erd- oder Feuerbestattung, Wahl- oder Reihengrab)
- Sarg auswählen
- Terminfestlegung mit der Friedhofsverwaltung und dem Pastor / der Pastorin oder dem Trauerredner / der Trauerrednerin für die Trauerfeier und Beerdigung
- Dem Pastor / der Pastorin oder dem privaten Trauerredner / der privaten Trauerrednerin Informationen über die verstorbene Person zukommen lassen
- Ausgestaltung der Trauerfeier regeln (Orgelspiel, Dekoration, Sarggebinde, Kränze und Handsträuße)
- an Trauerkleidung denken
- für den Beerdigungskaffee Gaststätte, Restaurant oder Café reservieren
- Zeitungsanzeige (Familienanzeige, Nachruf) verfassen und bestellen
- Adressen für Anschriften bei Trauerbriefen zusammenstellen
- Erwerb beziehungsweise Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte, wenn die Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte stattfinden soll
- Steinmetz für die Entfernung vorhandener Grabmale/Einfassungen benachrichtigen ▶

Was kann später erledigt werden?

- den Sterbefall beim Arbeitgeber melden
- den Tod eines Rentenempfängers / einer Rentenempfängerin bei der Deutschen Post AG – Rentenservice – melden
- bei der Rentenversicherungsstelle Vorschusszahlung beantragen
- Rentenanspruch geltend machen
- Beamtenversorgung und Zusatzversicherung beantragen
- mit Versicherungen oder Sterbekassen abrechnen
- Erbschein beantragen und Testament eröffnen lassen (Notar einschalten)
- abstellen von Gas und Wasser
- Heizungsanlage regulieren
- Wohnung kündigen, Übergabe regeln
- Zeitungen und Telefon ab- oder umbestellen
- Fahrzeuge (Pkw, Motorrad etc.) und Kfz-Versicherung ab- oder ummelden
- Versicherungen kündigen oder umstellen
- Post umbestellen
- Daueraufträge bei Banken/Sparkassen ändern
- Fälligkeit von Terminzahlungen prüfen
- Vereinsmitgliedschaften kündigen
- bei Bedarf Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar einschalten
- Grundbesitz, Geldvermögen, mobiles Eigentum, Sachwerte klären lassen
- Übernahme von Verpflichtungen und Ansprüchen gegenüber Dritten klären

Anzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach dem Todestag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen.

Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist.

Das für die Stadt Laatzen zuständige Standesamt befindet sich im Alten Rathaus, Alte Rathausstraße 12, 30880 Laatzen, Telefon (05 11) 82 05-32 30.

Der Sterbefall ist durch die Hinterbliebenen persönlich oder durch einen beauftragten Bestattungsunternehmer beim Standesamt anzuzeigen. Hierbei ist auch die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung vorzulegen.

LÖWENZAHN
Zentrum für trauernde Kinder und Jugendliche e.V.

- Gruppen für Kinder und Jugendliche
- Einzelbegleitung
- Beratung und Begleitung für betroffene Angehörige
- Angebot für Abschied nehmende Familien
- Vorträge und Workshops zum Thema Tod und Trauer

Podbielskistr. 311| 30659 Hannover | Telefon 0511/70032278 | info@loewenzahn-trauerzentrum.de | www.loewenzahn-trauerzentrum.de

Erforderliche Urkunden

Für die Eintragung des Sterbefalles in das Sterbebuch sollten folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Todesbescheinigung und Leichenschauschein des Arztes / der Ärztin
- bei mündlicher Anzeige des Todesfalles der Personalausweis des Anzeigenden
- bei Verheirateten oder verheiratet Gewesenen ein Auszug aus dem Familienbuch vom Standesamt des Wohnortes (Das Familienbuch beim Standesamt ist nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie, das die Eheleute in ihrem Besitz haben! Dies kann aber zur Eintragung des Sterbefalles mitvorgelegt werden.)
- Im Zweifel folgende Urkunden mitbringen: Heiratsurkunde, bei Witwen oder Witwern die Sterbeurkunde des verstorbenen Partners / der verstorbenen Partnerin, bei Geschiedenen das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk, bei Ledigen die Geburtsurkunde

Wir helfen Ihnen im Trauerfall

Erd-, Feuer-, See- und anonyme Bestattungen

Vorsorgeberatung.
Persönliche Beratung auch im Haus.
Erledigung aller Behördenwege.
Trauerdrucksachen sofort.

Tag und Nacht, Sonn- und Feiertag dienstbereit

Bestattungsinstitut Decker
seit 1949 in Familienbesitz

Inhaber
Ingo Voigt

30880 Laatzen/OT Gleidingen
Hildesheimer Straße 573
Tel.: (0 51 02) 9 36 40
Fax: (0 51 02) 93 64 13

Trauerfeier und kirchliche Beerdigung

Die Trauerfeier ist ein festliches Ereignis, das sich nach den Wünschen und der Persönlichkeit des Verstorbenen richten sollte.

War ein Verstorbener / eine Verstorbene Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft und lässt sich diese Zugehörigkeit durch die Meldedatei oder durch die Heirats- und Familienbücher beim Standesamt nachweisen, so wird die Konfessionszugehörigkeit in die Sterbeurkunde eingetragen, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind.

Für das Pfarramt, welches für die kirchliche Beerdigung zuständig ist, gilt dies gleichzeitig als Nachweis, dass der Verstorbene / die Verstorbene einer Kirche bis zum Tod angehörte.

Die meisten Bestatter klären auch die Termine mit den Pfarrämtern für den Trauergottesdienst und die Bestattung ab und stellen auf Wunsch einen Kontakt zum Pfarrer / zur Pfarrerin her, um ein Gespräch zur Vorbereitung der kirchlichen Beerdigung zu vereinbaren.

Falls keine kirchliche Beerdigung gewünscht wird, ist das beauftragte Bestattungsunternehmen auf Wunsch gern bereit, einen Trauerredner / eine Trauerrednerin zu vermitteln. Gleiches gilt für Art und Form der Ausgestaltung der Trauerfeier.

Das Abschiednehmen von Verstorbenen am offenen Sarg in der Leichenhalle ist grundsätzlich, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, möglich, aber mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und mit dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren.

Wer muss informiert werden?

Rentenversicherung
Der Tod eines Rentenempfängers / einer Rentenempfängerin ist baldmöglichst bei der Deutschen Post AG – Rentenservice – zu melden. Entsprechende Anträge werden in den Filialen der Deutschen Post AG beziehungsweise in den Postagenturen vorgehalten. Nach dem Ableben eines in der allgemeinen Rentenversicherung Versicherten erhält die Witwe beziehungsweise der Witwer von dem Rentenservice der Deutschen Post AG eine Vorschusszahlung („Sterbevierteljahr"), sofern der Antrag innerhalb eines Monats dort vorliegt. Das Standesamt stellt eine gebührenfreie Sterbeurkunde an die nächsten Angehörigen aus. Der Vorschuss dient als Überbrückung für die folgenden drei Monate. War der Verstorbene / die Verstorbene pflichtversichert, also noch erwerbstätig, so übernimmt sein/ihr Arbeitgeber/-in die Abmeldung über die Krankenkasse. Damit ist zugleich die Abmeldung zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung erledigt. Eine Durchschrift der Abmeldung erhalten die Hinterbliebenen, die dem Antrag auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente beigefügt werden sollte. Der Hinterbliebenenrentenantrag ist umgehend – während des Sterbevierteljahres – beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung in Laatzen, Lange Weihe 4, gibt Hilfestellung beim Ausfüllen des Antrages.

Auch die Laatzener Versichertenberater/-innen beziehungsweise Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung helfen bei der Rentenantragstellung. Eine Terminvereinbarung mit der Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung kann unter Telefon (05 11) 829-0 vereinbart werden. Die Deutsche Rentenversicherung ist bundesweit auch unter einer kostenlosen Servicetelefonnummer zu erreichen. Die Experten beantworten Ihnen Ihre Fragen dort unter Telefon (0800) 1 00 04 80 70.

Krankenversicherung
Weiterhin ist die zuständige Krankenversicherung unter Vorlage der vom Standesamt für diesen Zweck ausgestellten Sterbeurkunde zu informieren.

Andere Versicherungen
Erhielt der Verstorbene eine Kriegsrente oder die Verstorbene eine Kriegswitwenrente, ist umgehend eine Anzeige beim zuständigen Versorgungsamt erforderlich. In bestimmten Fällen ist auch die private Unfallversicherung, eine Privatsterbekasse oder, bei einer bestehenden Lebensversicherung, die zuständige Versicherung vom Todesfall zu informieren.

Daneben sind auch andere abgeschlossene Versicherungen wie zum Beispiel Privathaftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat-, Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vom Todesfall zu unterrichten, damit gegebenenfalls für den/die die Nachfolge antretenden Versicherungsnehmer/-in der Versicherungsschutz weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Mitgliedschaften
War der/die Verstorbene Mitglied in einem Verein, einer Partei oder in einem Berufsverband, so ist auch dort der Tod mitzuteilen. Falls der Ehepartner / die Ehepartnerin an einer Fortsetzung der Mitgliedschaft interessiert ist, was in der Regel sinnvoll erscheint, um bestehende Kontakte aufrechtzuerhalten, sollte dies ebenfalls mitgeteilt werden.

War der/die Verstorbene aktives Mitglied, sollte die Vereins- beziehungsweise Verbandsleitung rechtzeitig vom Tode ihres Mitgliedes informiert werden, da üblicherweise eine Abordnung an der Bestattung teilnehmen möchte und – bei besonders verdienstvoller Tätigkeit – eine Trauerrede gehalten wird.

Sonstige Erledigungen
Banken und Sparkassen, bei denen der/die Verstorbene ein Konto hatte, sind ebenfalls zu verständigen. Sofern keine Kontovollmacht für einen Angehörigen besteht, sind Zahlungsanweisungen nur dann möglich, wenn der/die Betreffende einen Erbschein des zuständigen Nachlassgerichtes vorlegt. In der Praxis jedoch begleichen die meisten Banken die anfallenden Beerdigungskosten zulasten des Kontos des Verstorbenen, sofern die Auslagen durch Originalrechnungen nachgewiesen werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob Änderungs- oder Kündigungsmitteilungen an den Wohnungsvermieter sowie für den Bezug von Strom, Gas, Wasser oder sonstige Verpflichtungen des Verstorbenen (Zeitungsabonnement, Buch- oder Zeitschriftenclub und so weiter) erforderlich sind.

Loer Bestattungen

Individuelle Bestattungen mit familiärer Betreuung und innovativem Service

Für Nico (Foto) und Sandra Löer steht die persönliche Begleitung der Hinterbliebenen im Vordergrund.

Löer Bestattungen

Wir bringen jedem Verstorbenen die gleiche Hochachtung entgegen, die wir auch einem unserer eigenen Angehörigen erweisen würden." So lautet die Philosophie des Bestattungsunternehmens Löer. Den Hinterbliebenen begegnen die erfahrenen Mitarbeiter mit viel Verständnis und Einfühlungsvermögen. „Wir respektieren die persönlichen Wünsche und berücksichtigen alle vorliegenden Verfügungen wie Testamente oder Bestattungsvorsorgen bei der Gestaltung einer Beerdigung", sagt Inhaber Nico Löer, der das Familienunternehmen in zweiter Generation mit seiner Ehefrau Sandra führt. „Wir sind kein großer Konzern, sondern ein unabhängiger, inhabergeführter Familienbetrieb", betont Löer. „Unsere einzige Verpflichtung besteht den Menschen gegenüber, die uns ihr Vertrauen schenken."

Daher ist Löer Bestattungen auch rund um die Uhr für die Hinterbliebenen persönlich erreichbar und führt Beratungsgespräche auf Wunsch auch bei den Angehörigen zu Hause durch. Die Unterstützung reicht von der individuellen Beratung rund um die Gestaltung der Trauerfeier, die Auswahl der Musik und Dekoration bis zur Antragstellung bei der Rentenrechnungsstelle. Das Unternehmen nimmt den Angehörigen viele der schweren Behördengänge und die Erledigung aller Formalitäten ab.
Spezialisiert auf individuelle Bestattungen, bietet der Betrieb auch eine erstaunliche Auswahl an handbemalten und biologisch abbaubaren Urnen an, die auch auf Waldfriedhöfen zugelassen sind. „Sie können ganz nach den Wünschen der Hinterbliebenen gestaltet werden", sagt Sandra Löer.

Für alle Trauerfälle bietet das Ehepaar Löer auch innovative Konzepte an. Dabei kümmert es sich auf Wunsch auch gewissenhaft um den digitalen Nachlass der Verstorbenen. Denn mehr als 80 Prozent der Deutschen nutzen das Internet. Was viele nicht wissen: Im Web geschlossene Verträge und Verbindlichkeiten bleiben auch über den Tod hinaus bestehen. Löer Bestattungen übernimmt die Abmeldung von Nutzerkonten des Verstorbenen, die Übernahme oder Kündigung von im Internet geschlossenen Verträgen, die Sicherung von Guthaben und Vermögenswerten sowie die Verringerung der an den Verstorbenen adressierten Werbepost.

Auf Wunsch richtet der Familienbetrieb auch kostenlos eine persönliche Gedenkseite für den Verstorbenen auf der Homepage des Unternehmens ein. Dort können Hinterbliebene die Erinnerung an den geliebten Menschen wachhalten, mit der gesamten Trauergemeinschaft überall und jederzeit in Kontakt bleiben, Bilder teilen und Trost finden. Als Seiteninhaber können sie den Inhalt mitgestalten und mit wenigen Klicks Verwandte und Freunde auf die Seite einladen. Besucher der Gedenkseite können online kondolieren und die Traueranzeige einsehen. „Außerdem können über die Website auch die passenden Blumen für die Beerdigung bestellt werden", sagt Nico Löer. „Unsere Partner-Floristen garantieren beste Qualität und eine zuverlässige Lieferung." Erbitten Angehörige eine gemeinnützige Spende anstelle von Blumen, kann diese ebenfalls über die Gedenkseite mit wenigen Klicks vorgenommen werden.

Tritt ein Trauerfall ein, entstehen neben der emotionalen Belastung für die Familie oft auch finanzielle Sorgen. Deshalb bietet das Unternehmen zur Entlastung der Angehörigen für die Bestattungskosten auch eine preiswerte Ratenzahlung an.

„Für uns ist es das Wichtigste, den Menschen in ihrer Trauer zu helfen und beizustehen – und zwar nicht nur bis zur Beerdigung ihres Angehörigen, sondern auch noch danach", betont Nico Löer. „Denn Trauer & Begleitung brauchen Zeit – das hört nicht automatisch mit der Bestattung eines geliebten Menschen auf."

Löer Bestattungen

Karlsruher Straße 20a • 30880 Laatzen
Telefon 0511-5445750 • Fax 0511-54450783
E-Mail info@loeer-bestattungen.de
www.loeer-bestattungen.de

Nachlass und Vorsorgeregelung

Nachlassregelung

Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten seine Angelegenheiten rechtzeitig und umsichtig zu ordnen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn man als Einzelperson lebt und kinderlos ist oder unverheiratet mit einem Partner / einer Partnerin zusammenlebt.

Insbesondere Alleinstehenden ist zu raten, Namen und Anschriften von zu benachrichtigenden Verwandten und Bekannten sowie andere wichtige Informationen an leicht auffindbarer Stelle in der Wohnung zu hinterlegen.

Ein notariell beurkundetes Testament ist insbesondere in den Fällen ratsam, in denen der/die Verstorbene Grundbesitz oder nicht nur geringfügiges Vermögen hinterlässt. Damit ist sichergestellt, dass der Nachlass auch demjenigen zukommt, den der Erblasser / die Erblasserin zu Lebzeiten begünstigen wollte. Ist ein Testament nicht vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach gilt grundsätzlich, dass der Verstorbene von seinem Ehegatten und seinen Kindern jeweils zur Hälfte beerbt wird, sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten (Zugewinngemeinschaft).

Bevor aber hier vielleicht die Weichen falsch gestellt werden, empfiehlt sich der Gang zu einem Notar / einer Notarin. Wird im Nachlass ein handgeschriebenes Testament mit Datum und Unterschrift des Erblassers gefunden, ist dies umgehend von den Angehörigen dem zuständigen Notariat auszuhändigen.

Vorsorgeregelung

Viele Bestatter bieten Vorsorgevereinbarungen an, in denen alle mit der Bestattung zusammenhängenden Dinge zu Lebzeiten geregelt werden können. Dies gilt sowohl für die Regelung von finanziellen Angelegenheiten als auch für die vorzeitige Festlegung aller Abläufe und Erfordernisse, die mit einer späteren Bestattung zu tun haben können. Somit sind in diesem Zusammenhang Vereinbarungen vielfältiger Art denkbar.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich in erbrechtlichen Fragen von einem/einer erfahrenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder Notar/Notarin beraten. Diese helfen unter anderem bei

- der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge,
- der Gestaltung eines Testaments oder Erbvertrages, einer Vollmacht, einer Vorsorgevollmacht oder einer Patientenverfügung,
- Erbausschlagungen oder der Begrenzung der Erbenhaftung für Schulden des Erblassers,
- Erbauseinandersetzungen unter mehreren Erben,
- Testamentsvollstreckungen,
- Vermögensübertragungsplänen,
- Unternehmensnachfolgeregelungen.

Die Patientenverfügung ist eine vorsorgliche Willenserklärung, die zum Ausdruck bringt, welche ärztlichen und pflegerischen Maßnahmen Sie wünschen, wenn Sie aufgrund von Unfall oder einer zum Tode führender Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen selbst zu äußern und zu vertreten. In diesen Fällen ist die Patientenverfügung für Ärzte/Ärztinnen, Pflegepersonal, Angehörige und die Vertrauensperson eine wichtige Entscheidungshilfe, Ihren Wünschen entsprechend zu handeln. Eine wichtige Ergänzung und Verstärkung Ihrer Patientenverfügung ist es, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und aufschreiben.

- Es ist ratsam, die Patientenverfügung möglichst handschriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren anzufertigen.
- Ein Exemplar sollten Sie bei sich tragen oder bei den persönlichen Papieren aufbewahren. Die Zweitschrift sollten Sie bei einem Angehörigen oder bei einer anderen Person Ihres Vertrauens hinterlegen mit der Bitte, sie gegebenenfalls den behandelnden Ärzten/Ärztinnen auszuhändigen.
- Nicht handschriftlich verfasste Erklärungen sollten amtlich beglaubigt sein.
- Besprechen Sie Ihre Patientenverfügung ausführlich mit Ihren Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen und dem Arzt / der Ärztin Ihres Vertrauens.
- Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit, ob diese Patientenverfügung noch Ihrer Überzeugung entspricht. Ändern oder annullieren Sie sie, wenn nötig, und vergessen Sie nicht die jährliche Erneuerung per Unterschrift.
- Wenden Sie sich rechtzeitig an einen Menschen Ihres Vertrauens und bitten Sie ihn um die Bereitschaft, im Sinne Ihrer Patientenverfügung als Vertrauensperson tätig zu werden.

Die verschiedenen Formen der Bestattung

Wenn ein Mensch stirbt, müssen die Angehörigen trotz und angesichts ihrer Betroffenheit eine Reihe von Entscheidungen treffen, die für den Verstorbenen wie für sie selbst und die Mitbetroffenen von nicht unerheblicher Tragweite sind. Manche Entscheidungen müssen rasch und praktisch ohne Bedenkzeit gefällt werden. Unmittelbar nach dem Tod müssen die Art der Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung), die Grabstätte und die Gestaltung der Trauerfeier bestimmt werden. In der Regel richtet sich dies zunächst nach dem Willen des Verstorbenen oder der Verstorbenen.

Die Bestattungsart zieht zahlreiche Konsequenzen hinsichtlich der Beisetzung und der Grabstätte nach sich. Hat der/die Verstorbene Wünsche in dieser Hinsicht geäußert, so vertraut er/sie in der Regel darauf, dass seine/ihre Angehörigen seinen/ihren Willen erfüllen werden. Rechtlich bindend sind jedoch getroffene Anordnungen nur dann, wenn sie als formgerechter Letzter Wille verfasst wurden. Liegen keine Verfügungen des/der Verstorbenen über die Art der Bestattung vor, so müssen die Angehörigen (Bestattungspflichtige) darüber entscheiden. Dabei sind die Einstellungen des Verstorbenen, auch mündliche Äußerungen zu Lebzeiten, zu bedenken.

Grundsätzlich sollte eine Feuerbestattung nur dann veranlasst werden, wenn deutlich erkennbar ist, dass dies auch dem Willen des/der Verstorbenen entspricht. Bestatter halten Vordrucke bereit, mit denen schon zu Lebzeiten eine Feuerbestattung verfügt werden kann.

Mit der Gestaltung des Grabmales und der Grabanlage sollte man sich Zeit lassen, doch gilt es zu bedenken, dass bereits die Wahl der Grabstätte erhebliche Auswirkungen darauf hat, ob ein Grabmal gesetzt werden kann und wie es aussehen darf. Die Entscheidung für ein Reihengrab hat zur Konsequenz, dass die Nutzungsdauer nicht verlängert werden kann. Sind diese Auswirkungen nicht hinreichend bedacht worden, kommt es zu Festlegungen, die bedauert, aber kaum noch verändert werden können.

Fehlt es an einer Willensäußerung des/der Verstorbenen, so sind die Angehörigen grundsätzlich berechtigt, über Art und Ort der Bestattung und die Einzelheiten zu deren Gestaltung zu entscheiden. Dabei geht der Wille des überlebenden Ehegatten vor dem aller Verwandten. Hinterlässt der Verstorbene keinen Ehegatten/keine Ehegattin, so geht der Wille der Kinder oder ihrer Ehegatten/Ehegattinnen dem der übrigen Verwandten, der Wille näherer Verwandter dem der entfernteren Verwandten oder des/der Verlobten vor. Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die Friedhofsverwaltung im Team Grünflächen,

Gutenbergstraße 15, 30880 Laatzen, Telefon (05 11) 82 05-67 02 oder -67 11. Dort werden Auskünfte über die verschiedenen Bestattungsarten (Reihen- oder Wahlgräber, Erd- oder Urnengräber) sowie die Gestaltung von Grabmälern und Grabeinfassungen erteilt.

Auch bezüglich der Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren kann auf Wunsch Auskunft gegeben werden. Unsere aktuelle Friedhofsgebührensatzung sowie die Friedhofssatzung finden Sie auch online unter www.laatzen.de/ortsrecht.

Auf den Friedhöfen der Stadt Laatzen werden folgende Grabarten angeboten:

Erdgrabstätten
- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Kindergrabstätten
  (bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr)
- Rasenreihengrabstätten anonym

Reihengrabstätten/Kindergrabstätten
Reihengrabstätten/Kindergrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Reihengrabstätten/Kindergrabstätten sind Einzelgräber. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte/Kindergrabstätte ist nicht möglich. In jeder Reihengrabstätte/Kindergrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Pflege erfolgt durch die Angehörigen.

Wahlgrabstätten
Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, wobei hier unterschieden wird zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten, nach unterschiedlichen Lagen wie auch zwischen Grabstätten mit allgemeinen sowie mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich. Es besteht die Möglichkeit, je Grabstelle eine Urne zusätzlich beizusetzen. Die Pflege erfolgt durch die Angehörigen.

Rasenreihengrabstätte anonym
Rasenreihengrabstätten werden als Grabstätten für Erdbeisetzungen angeboten und sind Einzelgräber. Die Beisetzung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Grabstätten sind mit Rasen eingesät und werden von der Stadt gepflegt. Eine individuelle Gestaltung ist hier nicht möglich.

Urnengrabstätten
- Urnenreihengrabstätten
- Urnenwahlgrabstätten
- anonyme Urnengrabstätten
- Urnengrab in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage (Stele)
- Urnengrab in der Baumbestattungsanlage

Urnenreihengrabstätten
Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Urnenreihengrabstätten sind Einzelgräber. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich. In jeder Urnenreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Die Pflege erfolgt durch die Angehörigen.

Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten für bis zu vier Urnen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. Die Pflege erfolgt durch die Angehörigen.

Anonyme Urnengrabstätten
Anonyme Urnengrabstätten sind in einem Reihengrabfeld zusammengefasst, das mit Rasen eingesät ist. Eine Kennzeichnung der einzelnen Urnengrabstätten ist nicht möglich. Die Teilnahme der Angehörigen an der Beisetzung der Urne ist ebenfalls nicht möglich. Den Angehörigen wird die konkrete Urnengrabstätte nicht bekannt gegeben. Die Gestaltung und die Pflege obliegen der Stadt Laatzen.

Urnengrab in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage (Stele)
Urnengemeinschaftsgrabstätten sind in einem Gemeinschaftsgrabfeld zusammengefasst, dass mit Rasen eingesät ist. Es befindet sich auf dem Grabfeld ein Gemeinschaftsgrabmal (Stele), in das die Namen der Verstorbenen eingearbeitet werden. Die Beisetzung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen. Die Gestaltung und die Pflege obliegen der Stadt Laatzen.

Urnengrab in der Baumbestattungsanlage
Urnenbaumgrabstätten werden direkt im Wurzelbereich der Bäume eingebracht. Eine Verwendung von Überurnen ist bei dieser Bestattungsform nicht möglich. Der gesamte Bereich bleibt völlig naturbelassen. Das Ablegen von Kränzen, Blumen etc. ist nur auf speziell gekennzeichneten Flächen zulässig. Die Belegung der Grabstätten in den jeweiligen Anlagen erfolgt nach Vergabe der Friedhofsverwaltung. Die Namen der Verstorbenen können an besonderen Bänken, die in unmittelbarer Nähe der Bäume stehen, auf kleinen Schildern festgehalten werden, dies erfolgt durch die Stadt Laatzen. Die Pflege obliegt der Stadt Laatzen.

Das Nutzungsrecht bei allen Grabstätten beträgt 25 Jahre.

Feuerbestattungen
Gelehrte gehen davon aus, dass die ersten Feuerbestattungen ungefähr 3000 vor Christus stattgefunden haben, überwiegend in Europa und dem Nahen Osten. Anfang der Bronzezeit, circa 2500 bis 1000 v. Chr., dehnte sich die Feuerbestattung in

Richtung der Britischen Inseln und über die Iberische Halbinsel aus. Von etwa 1000 v. Chr. an wurde die Feuerbestattung ein wesentlicher Bestandteil der griechischen Bestattungskultur. Diesem griechischen Brauch folgend, wurde die Einäscherung von den Römern übernommen. Bekannt ist, dass die Helden und Herrscher, Cäsar und Augustus, verbrannt wurden. Im antiken Rom galt die Feuerbestattung allerdings, wegen ihrer hohen Kosten, als soziales Privileg. Ärmeren Bevölkerungsschichten blieb die Möglichkeit der Massenverbrennung. Die starke Nachfrage nach Holz durch Bevölkerungszuwachs und Urbanisierung führte zu stark steigenden Holzpreisen und sorgte so für einen Rückgang der Einäscherungen. Die Ausbreitung des Christentums und mit ihr des Auferstehungsglaubens sorgte dafür, dass die Einäscherung als Bestattungsform weitgehend verdrängt wurde. Um 400 n. Chr. wurde die Erdbestattung im Wege der Christianisierung des Römischen Reiches zur bevorzugten Bestattungsform. Karl der Große ließ die Feuerbestattung als heidnische Tradition unter Androhung der Todesstrafe verbieten.

Die Erdbestattung blieb auch in den folgenden 1100 Jahren die übliche Form der Bestattung im Abendland. Im 18. und im frühen 19. Jahrhundert kam es im Zusammenhang einer idealistisch-ästhetisch motivierten Hinwendung zur Antike zu einzelnen demonstrativen Feuerbestattungen. Ein Beispiel ist die Einäscherung des englischen Dichters Persey Bysshe Shelly, der sich 1822 auf einem Scheiterhaufen am Strand von Rom verbrennen ließ. Das erste europäische Krematorium wurde 1876 im katholischen Italien, in Mailand, in Betrieb genommen. Die Feuerbestattung war damals auch in Deutschland eine äußerst umstrittene Bestattungsart. Eine kleine Anhängerschar, die vor allem aus dem aufgeklärten protestantischen Bürgertum stammte, gründete frühzeitig im Jahre 1874 in Dresden und Gotha Feuerbestattungsvereine. Am 10. Dezember 1878 erfolgte in Gotha die Inbetriebnahme des ersten Krematoriums in Deutschland. Neben der Erdbestattung ist heute die Feuerbestattung eine akzeptierte gleichberechtigte Bestattungsform.

Krematorien in der näheren Umgebung von Laatzen:

Krematorium Hildesheim
Kampstraße 12, 31180 Hasede
Telefon (0 51 21) 20 44 00
Kontakt@fbhildesheim.de

Krematorium Hannover
Laher-Feld-Straße 19 a, 30659 Hannover
Telefon (05 11) 6 13 78 06
info@fbg-hannover.de

Blumenschmuck und Grabpflege

Ob nach den Wünschen, die der/die Verstorbene zu Lebzeiten geäußert hat, oder nach den Vorstellungen der Angehörigen – für Grün- und Blumenschmuck als würdigen Rahmen für eine Trauerfeier sind die Floristinnen/Floristen und Gärtner/-innen Ihre direkten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Bei ihnen finden Sie kompetente Beratung, individuelle Gestaltungsvorschläge und umfassenden Service. Die Umsetzung Ihrer Vorgaben steht dabei stets im Vordergrund.

Das äußere Erscheinungsbild eines Friedhofs wird entscheidend durch die Beschaffenheit und das Aussehen der Grabstätten bestimmt. Die örtliche Friedhofssatzung versucht daher, über allgemein gültige Regelungen zur Pflege der Grabstätten regulierend in die Grabpflege einzugreifen, um andere Grabstätten nicht zu beeinträchtigen und auch Umweltaspekte zu berücksichtigen. Für die Grabpflege und die Gestaltung des Grabschmuckes stehen Ihnen die zugelassenen Friedhofsgärtnereien beziehungsweise Gartenbaubetriebe zur Verfügung.

Die Grabgestaltung sollte individuell sein, sich aber zugleich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Art und Umfang der Leistungen bestimmen Sie ganz nach Ihren persönlichen Vorstellungen und Ihren finanziellen Möglichkeiten.

Für die Dauerpflege lassen sich Verträge vereinbaren. Diese garantieren die richtige Pflege der Grabstätte zu jeder Jahreszeit und über viele Jahre. Selbstverständlich ist auch die Grabpflege durch die Angehörigen selbst möglich.

Gießkannen und Grabschmuck beeinträchtigen das Erscheinungsbild auf dem Friedhof im Heidfeld.

Leuchtend bunte Plastikkannen, die mit Fahrradschlössern an Zäunen und Bäumen befestigt sind, sowie große Mengen von Grabschmuck und „Erinnerungssteinen“ auf den anonymen Urnengrabfeldern beeinträchtigen nicht nur das Erscheinungsbild, sondern verhindern auch eine ordnungsgemäße Pflege.

Alle an Bäumen und Zäunen aufgehängten Kannen werden mit Aufklebern versehen, auf denen dann darauf hingewiesen wird, dass die Kannen zu entfernen sind. Nach einer weiteren Frist von drei Wochen werden die Kannen dann entfernt.

Das Grabmal

Die Aufgabe des Grabmals besteht darin, Zeichen der Erinnerung, der Dankbarkeit, der Verehrung und des Glaubens zu sein. Gute Grabmalgestaltung wird versuchen, diesem hohen Anspruch gerecht zu werden.

Zu den zeitlos gültigen Grundformen des Grabmals zählen: das aufrecht stehende Grabzeichen (zum Beispiel Stele), das körperhafte Grabmal (wie Pfeiler und Säule), das Kreuz, die liegende Grabplatte sowie die kubische aufrechte und lagernde Form, die Grabplastik.

Diese vielfältigen Formen geben dem Grab seine besondere Note und lockern das Gräberfeld auf. Die Grundformen lassen sich durch Größe, Proportion und im Detail variieren. Für ein Grabzeichen eignen sich nur natürliche Werkstoffe, also Holz und Metall sowie Naturstein, der in einem Gebiet oder Staat gewonnen oder hergestellt wurde, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit eingehalten werden.

Eine Vielzahl auch heimischer Gesteinsarten in unterschiedlichen Farbtönungen steht zur Auswahl. Ebenso vielfältig sind die Bearbeitungsweisen.

Die Inschrift ist wesentliches Gestaltungselement des Grabmals und unterstreicht seinen individuellen Bezug. Namen und Daten des Verstorbenen können durch Text, Symbol und Ornament ergänzt werden.

Bei alledem ist zu beachten, dass das Grab die kleinste Einheit des Friedhofes ist. Grabbepflanzung und Grabzeichen müssen sich daher harmonisch in die Umgebung des Gräberfeldes einfügen.

Die örtliche Friedhofssatzung versucht daher, über Regelungen zur Gestaltung für einzelne Friedhöfe beziehungsweise Friedhofsteile einen Ausgleich zwischen Individualität und gewachsenen Gemeinschaftsanlagen herzustellen.

Daher sind hier bestimmte Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

Fragt man nach der Funktion eines Grabmales, so kann man sich durchaus an seiner Geschichte orientieren. Es ist die Kennzeichnung einer Grabstätte, markiert den Ort, wo ein Mensch begraben liegt, und verleiht ihm eine besondere Würde. Der Mensch verscharrt seine Toten nicht, er bestattet sie und hält die Erinnerung an die Verstorbenen – zumindest für eine gewisse Zeit – wach. Das Grabmal informiert. Es sagt aus, wer hier bestattet ist. Der gut lesbaren Beschriftung mit Vor- und Zunamen, mit Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Auch bei einer mehrstelligen Grabstätte (Familiengrab) ist die einzelne Benennung der hier Begrabenen dem bloßen Familiennamen vorzuziehen.

Da das Grabmal eine Grenze zwischen Leben und Tod markiert, kann es in besonderer Weise auch Symbol sein für unsere eigene Einstellung zu Leben und Tod, für die Haltung des Verstorbenen, für die Beziehung zwischen Lebenden und Toten.

Alle Funktionen zusammengefasst kann das Grabmal als Botschaft, modern ausgedrückt, als Träger von Kommunikation verstanden werden.

Die zugelassenen Steinmetzbetriebe werden Ihnen bei der Auswahl behilflich sein.

NATURPUR
BLUMEN IM HEIDFELD

Blumenschmuck für Trauerfeiern – Grabneuanlage – Bepflanzung – Pflege

Kastanienweg 2 | 30880 Laatzen | Telefon 0511-82 11 42 | Fax 0511-8 25 05 55 | www.naturpur.florist

Friedhöfe: Laatzen: Heidfeld, Ahornstraße, Brocksberg, Pattensen und Koldingen

Friedhöfe in Laatzen

Friedhof „Im Heidfeld“

Kastanienweg 1
Größe: 82.028 m²

Grabarten mit Gestaltungsvorschriften:
Erdreihengrab, anonymes Rasen-Erdreihengrab, Tiefengrab, Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, anonymes Urnenreihengrab, Urnengrab in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage (Stele), Urnengrab in der Baumbestattungsanlage.

Grabarten mit und ohne Gestaltungsvorschriften:
Erdwahlgrab

Verkehrsanbindung:
Stadtbahnlinie 1,
Haltestellen Laatzen und Laatzen/Rethener Winkel

Friedhof „Ahornstraße“

Ahornstraße
Größe: 11.600 m²

Grabarten ohne Gestaltungsvorschriften:
Erdwahlgrab, Urnenwahlgrab

Grabarten mit Gestaltungsvorschriften:
Urnengrab in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage (Stele), Urnengrab in der Baumbestattungsanlage

Verkehrsanbindung:
Stadtbahnlinie 1,
Haltestelle Laatzen Zentrum
Stadtbahnlinie 2,
Haltestelle Neuer Schlag

Friedhof „Am Brocksberg“

Friedhofstraße / Am Brocksberg
Größe: 8.682 m²

Grabarten ohne Gestaltungsvorschriften:
Erdwahlgrab, Urnenwahlgrab

Grabarten mit Gestaltungsvorschriften:
Urnengrab in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage (Stele), Urnengrab in der Baumbestattungsanlage

Verkehrsanbindung:
Stadtbahnlinie 1 und 2,
Haltestelle Laatzen Eichstraße/ Bahnhof

Friedhof „Rethen“

Braunschweiger Straße 24
Größe: 19.688 m²

Grabarten mit Gestaltungsvorschriften:
Erdreihengrab, Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Urnengrab in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage (Stele), Urnengrab in der Baumbestattungsanlage

Grabarten mit und ohne Gestaltungsvorschriften:
Erdwahlgrab

Verkehrsanbindung:
Stadtbahnlinie 1,
Haltestelle Rethen
Galgenbergweg
Buslinie 340,
Haltestelle Friedhof

Friedhof „Ingeln-Oesselse“

Gleidinger Straße / Michaelisweg
Größe: 12.992 m²

Grabarten mit Gestaltungsvorschriften:
Erdreihengrab, Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Urnengrab in der gemeinschaftlichen Urnengrabanlage (Stele), Urnengrab in der Baumbestattungsanlage

Grabarten ohne Gestaltungsvorschriften:
Erdwahlgrab

Verkehrsanbindung:
Buslinie 390, Haltestelle Kirche

Im Ortsteil Gleidingen befinden sich außerdem die Friedhöfe der evangelischen St.-Gertruden-Kirchengemeinde und des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen.

Ansprechpartnerin bei der St.-Gertruden-Kirchengemeinde, Hildesheimer Straße 560 in Laatzen, ist Frau Rabea Liesch, Telefon (0 51 02) 21 74.

Herr Bodo Gideon Riethmüller ist Ansprechpartner für den jüdischen Friedhof beim Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen, Haeckelstraße 16 in 30173 Hannover, Telefon (05 11) 81 27 62.

Für die von der Stadt Laatzen verwalteten Friedhöfe sind zuständig.

Dienstgebäude:
Stadt Laatzen
Gutenbergstraße 15
30880 Laatzen

Herr Holger Steinmann
E-Mail: Holger.Steinmann@laatzen.de
Telefon: (05 11) 82 05-67 02

Frau Silke Habenicht
E-Mail: Silke.Habenicht@laatzen.de
Telefon: (05 11) 82 05-67 11

Teamfax: (05 11) 82 05-67 99
E-Mail: TeamGruenflaechen@laatzen.de

Impressum

Herausgeber: Stadt Laatzen, der Bürgermeister Jürgen Köhne, Marktplatz 13, 30880 Laatzen
Telefon (05 11) 82 05-1000, Internet www.laatzen.de · Inhaltliche Verantwortung: Stadt Laatzen · Redaktion: Ilka Hanenkamp-Ley, Matthias Brinkmann, Team Leitungsstab und Öffentlichkeitsarbeit, Team Grünflächen, Silke Habenicht, Holger Steinmann, Gutenbergstraße 15, 30880 Laatzen, Telefon (05 11) 82 05-67 11 oder (05 11) 82 05-67 02
Umsetzung und Realisation: Madsack Medienagentur GmbH & Co. KG, August-Madsack-Straße 1, 30559 Hannover, www.madsack-agentur.de · Verantwortlich für den Anzeigenteil: Günter Evert, Madsack Medien Hannover GmbH & Co. KG, August-Madsack-Straße 1, 30559 Hannover · Kundenberatung: Michael Gruber
Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen.
Erschienen: Laatzen, Januar 2020.

PUSCHMANN

Bestattungen

Gestalten Sie einen würdevollen Abschied in unserer klimatisierten Kapelle.

„Wer einen Fluss überquert, muss die eine Seite verlassen.“
Mahatma Gandhi

Sorgen Sie vor und entlasten Sie Ihre Angehörigen!

Planen Sie Ihre letzte Reise zu Lebzeiten.

Treffen Sie **jetzt** die **richtigen** Entscheidungen.

Im Ernstfall sind wir für Sie da! **24 Stunden** am Tag, an **7 Tagen** in der Woche.

Rufen Sie uns gern an!

Würzburger Str. 17 | 30880 Laatzen

Telefon: (0511) 864 296

www.puschmann-bestattungen.de

BABST
Bestattungshaus

Hildesheimer Str. 126 - 30880 Laatzen
Oesterleystr. 14 - 30171 Hannover
Tempelhofweg 1 - 30179 Hannover

Persönlicher Abschied in privater Atmosphäre

Weitere Informationen finden Sie auf Seite 2